

BGer 1B_547/2019 vom 5. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_547_2019

FR: TF 1B_547/2019 du 5 août 2020

IT: TF 1B_547/2019 del 5 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

E. 1.2.1

Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids lag das bundesgerichtliche Urteil 6B_745/2019 vom 27. April 2020 noch nicht vor. Der Beschwerdeführer war somit noch nicht rechtskräftig verurteilt, sondern Straftaten erst beschuldigt.

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer (a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (...) und (b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die beschuldigte Person. Auch Letztere ist nur zur Beschwerde befugt, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse hat (BGE 133 IV 121 E. 1.1 S. 123). Dabei muss es sich um ein aktuelles und praktisches Interesse handeln (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 S. 77 mit Hinweis).

Der Beschwerdeführer wurde am 5. November 2019, also vor der Erhebung der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen, in den Normalvollzug zurückverlegt. Damit hat er kein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet jedoch ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum möglich wäre und die Beantwortung der Frage wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Aus folgenden Erwägungen steht nicht fest, ob sich die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen in einem Fall wie hier je wieder stellen werden.

Verfahrensgegenstand vor der Vorinstanz war einzig die Verlegung des Beschwerdeführers in den SITRAK II. Die Vorinstanz geht offenbar davon aus, im SITRAK II seien Unterredungen mit dem Verteidiger nur mit Trennscheibe möglich. Dies trifft nicht zu. Wie sich der Vernehmlassung des Amtes mitsamt Beilagen entnehmen lässt, finden die Besuche im SITRAK II hinter einer Trennscheibe statt. Der Direktor der JVA kann jedoch Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 ersuchte der Beschwerdeführer das Amt um die Anordnung, dass Besuche ab sofort ohne Trennscheibe stattfinden können; andernfalls sei eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Das Amt wies die Eingabe am 30. Juli 2019 zuständigkeitshalber an den Direktor der JVA Lenzburg weiter. Dieser forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.

August 2019 auf, die wichtigen Gründe darzutun. Ob und wie der Beschwerdeführer darauf reagiert hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen und legt er in der Replik nicht dar. Wie es sich damit verhält, braucht nicht abgeklärt zu werden. Jedenfalls kann jeder Beschuldigte, der sich in der gleichen Situation wie damals der Beschwerdeführer befindet, den Direktor der JVA darum ersuchen, die Unterredung mit dem Verteidiger im SITRAK II ohne Trennscheibe zu bewilligen. Es ist ohne Weiteres denkbar, dass der Direktor der JVA im Lichte der Bundesverfassung (Art. 32 Abs. 2), der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 3 lit. b) und des Gesetzes (Art. 235 Abs. 4 StPO ; Art. 84 Abs. 4 StGB) wichtige Gründe bejaht und dem Gesuch stattgibt. Tut er das, stellen sich die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen nicht. Das Bundesgericht würde hier folglich allenfalls rein theoretische Fragen behandeln. Das ist nicht seine Aufgabe (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 S. 77 mit Hinweis). Von praktischer Relevanz wären die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen erst, wenn der Direktor der JVA in Fällen wie hier den Besuch des Verteidigers ohne Trennscheibe ablehnen sollte. Diesfalls könnte der Betroffene jedoch dagegen den Rechtsmittelweg beschreiten und die Sache letztinstanzlich dem Bundesgericht vorlegen (§ 14 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Januar 2004 des Kantons Aargau über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg [SAR 253.331]; Art. 78 ff. BGG). Damit könnte sich dieses zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen äussern. Aus den dargelegten Gründen besteht dazu im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlass.

Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG . Da die Beschwerde aus formellen Gründen aussichtslos war, kann das Gesuch nicht bewilligt werden. In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.